

Magdeburg, den 12.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 **(Videokonferenz)**

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 12.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 **(Videokonferenz)**

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die
203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022 und 05.12.2022**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 204. Präsidiumssitzung am 28.11.2022 und
05.12.2022 als Videokonferenz wird genehmigt.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail vom 02.01.2023 versandten Niederschrift über die 203. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 12.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KWV

TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV);
Wechsel der Geschäftsführung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 200. Sitzung des Präsidiums am 30.05.2022 (TOP 9)

Beschlussvorschlag:

Frau Anike Ostrowski wird mit Wirkung ab 01.05.2023 zur Geschäftsführerin der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) bestellt. Herr Detlef Hillebrand wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2023 als Geschäftsführer abberufen.

Der Landesgeschäftsführer und der Präsident werden ermächtigt, den Geschäftsführerstellungsvertrag mit Frau Ostrowski zu verhandeln und abzuschließen.

Begründung:

Herr Hillebrand hat im vergangenen Jahr mitgeteilt, dass er nach Auslaufen seines bis zum 30.04.2023 laufenden Anstellungsvertrages nicht mehr für eine Tätigkeit als Geschäftsführer zur Verfügung steht. Im Zusammenhang damit hat das Präsidium in der 200. Präsidiumssitzung am 30.05.2022 beschlossen, Frau Ostrowski als Nachfolgerin für die Geschäftsführung der KOWISA GmbH vorzuschlagen. Über diese Nachfolge hat so auch der Aufsichtsrat der KOWISA am 22.06.2022 entschieden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit zur Beschlussfassung über die Nachfolge der Geschäftsführung von Herrn Hillebrand in der KWV erörtert. Bereits damals hat die Landesgeschäftsstelle angeregt, Frau Ostrowski auch zur Nachfolgerin als Geschäftsführung in der KWV zu bestellen. Ein entsprechender Beschluss wurde damals noch nicht gefasst.

Die Anstellung von Herrn Hillebrand erfolgte auf Basis eines Vertrages über geringfügige Beschäftigung (sog. „Minijobber“-Arbeitsvertrag).

Magdeburg, den 10.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)
Datum: 30.01.2023
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 4 **Magdeburger Erklärung „Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an“**

Anlage: Magdeburger Erklärung „Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Magdeburger Erklärung „Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an“ zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium sieht das Land Sachsen-Anhalt in der Verantwortung, die Unterrichtsversorgung im Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden können im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, sie tragen für die Lehrerbildung und Unterrichtsversorgung aber nicht die Verantwortung.

Begründung:

Die Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Frau Stieler-Hinz (Landeshauptstadt Magdeburg) stellte in der 51. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA den Entwurf der Magdeburger Erklärung „Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an“ vor.

Zu den Beweggründen führte Frau Stieler-Hinz aus, dass Kommunalpolitiker und Elternvertreter sowie Vertreter der Wirtschaft und Wissenschaft auf den Bildungsnotstand aufmerksam machen wollen. Ausgangspunkt ist, dass der Mangel an Lehrkräften und Schulpädagogen in Sachsen-Anhalt seit Jahren dramatisch ansteigt und ein Ende dieser alarmierenden Entwicklung nicht in Sicht ist. Aufgrund der unausgewogenen Altersstruktur der Lehrkräfte können derzeit selbst Seiteneinsteiger und neue Lehramtsabsolventen die jährlichen Eintritte in den Ruhestand nicht kompensieren. In der Folge wird eine Vielzahl an Unterrichtsstunden im ganzen Land nicht erteilt. Dieser massive Unterrichtsausfall schränkt nicht nur das im Schulgesetz garantierte Recht der Kinder auf Bildung ein, es bedroht auch die Zukunftsfähigkeit des Standorts Sachsen-Anhalt. Deshalb bedarf es zwingend kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen, um nachhaltige Lösungen zu schaffen. Dementsprechend beinhaltet die Magdeburger Erklärung einen Forderungskatalog mit zehn Maßnahmen:

1. Flexibilisierung innerhalb des Personalbudgets des Bildungsministeriums
2. Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen durch Ausweitung schuleigener Budgets
3. Bessere Bedingungen für Seiteneinsteiger und mehr Werbung für den Seiteneinstieg
4. Ausbau der digitalen Inhalte des Bildungsservers des Landes
5. Optimierung der Lehramtsausbildung
6. Stärkere institutionelle Unterstützung der Schulen bei Umsetzung von Ganztagschulkonzepten und Aufbau von Schulentwicklungsnetzwerken in allen Kommunen unter Einbezug der jeweiligen regionalen Wirtschaft und Vereine
7. Verstetigung und Ausweitung der Schulsozialarbeit
8. Mehr Einsatz von Digitalassistenten und Schulverwaltungsassistenten
9. Ausbau einer datengestützten Schulentwicklung
10. Wettbewerbsnachteile gegenüber benachbarten Bundesländern ausgleichen

Unterschrieben wurde die Erklärung vom 12.12.2022 von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Stadtratsvorsitzenden, Vertretern der Wissenschaft und Wirtschaft sowie der Vorsitzenden des Bildungsausschusses und des Stadtelternrates.

Ziel ist es, den Bildungsnotstand zum Governmentthema zu machen. Die Magdeburger Erklärung ist deshalb an den Ministerpräsidenten, die Bildungsministerin, den Finanzminister, den Wissenschaftsminister und den Landtag des Landes Sachsen-Anhalt adressiert.

Die Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA nahmen in der Sitzung am 09.11.2022 die Magdeburger Erklärung sehr positiv und zustimmend zur Kenntnis, weil Lehrermangel und Unterrichtsausfall ein landesweites Problem darstellen und damit die Schulstandorte in Gänze betroffen sind.

Frau Stieler-Hinz (Landeshauptstadt Magdeburg) schlug vor, dass die Magdeburger Erklärung zur Beschlussfassung in das Präsidium des SGSA gegeben wird. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA teilte diesen Vorschlag. Je mehr positive Voten für die Magdeburger Erklärung abgegeben würden, desto hilfreicher sei das für die anstehenden Diskussionen mit der Landespolitik.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist die Magdeburger Erklärung gut geeignet, um einerseits die Landespolitik auf die Auswirkungen der mangelhaften Unterrichtsversorgung auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden aufmerksam zu machen und andererseits mit der Landespolitik in einen konstruktiven Diskurs zu treten. Wir sehen allerdings das Land zuvorderst in der Verantwortung, alles zu tun, um dem Lehrermangel entgegen zu treten.

Magdeburg, den 10.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 5 **Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung
– aktueller Sachstand**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: Klausurtagung des Präsidiums am 16.04.2018 (TOP 3.1 b)),
182. Präsidiumssitzung am 28.01.2019 (TOP 8),
183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 4.3)
Klausurtagung des Präsidiums am 28.03.2022 (TOP 2)
203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die im Rahmen des Projektes zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2023 geplanten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die dem Verbandshaushalt zufließenden Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) können aufgrund des Präsidiumsbeschluss vom 28.03.2022 auch für Maßnahmen zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt eingesetzt werden.

Eine entsprechende Sonderrücklage wurde eingerichtet, in der aktuell 59.200 Euro (Stand: 31.12.2022) bereitstehen. Im Verbandshaushalt 2023 sind Haushaltsmittel i.H.v. 30.000 Euro eingeplant (wie im Vorjahr).

Die Förderung umfasst insbesondere Einzelprojekte als Beispiele guter Praxis, Forschungsaufträge und Arbeitshilfen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Anerkennung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in den Gemeinden.

1. Maßnahmen zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung:

Nachfolgende Maßnahmen zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sind geplant:

1.1 Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Bürgermeister/-innen

Wie im Vorjahr soll im Jahr 2023 ein Fortbildungsseminar für ehrenamtliche Bürgermeister/-innen als Vorsitzende der Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut für Kommunale Verwaltung (SIKOSA) angeboten werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Fortbildung betragen 2.000,- Euro.

1.2 Fortbildungsangebot für die Vorsitzenden der Vertretungen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden

Eine Fortbildung für die Vorsitzenden der Vertretungen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden soll im Jahr 2023 ebenfalls wieder angeboten werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Fortbildung betragen 2.000,- Euro.

1.3 Fortbildungsangebot für Hauptverwaltungsbeamte

Im Jahr 2023 soll auch für hauptamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen eine Fortbildungsveranstaltung, diesmal mit dem Schwerpunkt Kommunalfinanzen / Finanzausgleichsgesetz, in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut für Kommunale Verwaltung (SIKOSA) angeboten werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Fortbildung betragen 2.000,- Euro.

1.4 Ehrungsveranstaltung des SGSA

Im Jahr 2023 erfolgt die Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadeln an 60 zu ehrende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rahmen einer Festveranstaltung (vgl. Beschluss der 203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022).

Diese Veranstaltung findet voraussichtlich am 14. Juni 2023 in Magdeburg (Altes Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg) statt.

Die voraussichtlichen Kosten betragen ca. 9.000 Euro und setzen sich aus folgenden Kostenpositionen (Schätzwerte in Euro) zusammen:

- Raummiete + Technik etc.:	1.000,-
- Speisen & Getränke	4.000,-
- musikalische Begleitung	600,-
- Ehrengaben	2.500,-
- Blumenschmuck (Saal)	200,-
- Fotograf	700,-

Eine konkrete Kostenkalkulation ist erst möglich, sobald der Veranstaltungsort abschließend feststeht.

1.5 Aktualisierung von Arbeitshilfen

Die Landesgeschäftsstelle stellt den Verbandsmitgliedern zahlreiche Arbeitshilfen, insbesondere Satzungsmuster unter [www.kommunales-sachsen-anhalt.de/ SGSA / Mitglieder-service / Mitglieder-Informationen / Arbeitshilfen](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de/SGSA/Mitglieder-service/Mitglieder-Informationen/Arbeitshilfen) zur Verfügung.

Das Angebot soll erweitert und aktualisiert werden.

Die Überarbeitung und Neuerstellung rechtssicherer Arbeitshilfen bedarf der Prüfung und Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und ist aufwändig und zeitintensiv. Daher kann dies in Anbetracht der personellen Situation neben der üblichen Arbeit in der Landesgeschäftsstelle nicht in allen Fällen selbst geleistet werden.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, dass Satzungsmuster auch durch geeignete Dritte, z.B. Fachanwälte, erarbeitet werden. Hierfür sind 8.000 Euro vorgesehen.

1.6 „SGSA-Absolventenpreis“

Auch im Jahr 2023 soll der „SGSA-Absolventenpreis“ verliehen werden. Dieser Preis wird für die beste Bachelorarbeit mit Bezug zur gemeindlichen Selbstverwaltung an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, verliehen. Das Preisgeld beträgt 500 Euro.

2. Haushaltsansatz 2023

Der Haushaltsansatz zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Haushaltsstelle 659 beträgt für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 30.000 Euro.

Die voraussichtlichen Kosten für die vorgenannten Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- für Nr. 1.1 (Fortbildung ehrenamtliche Bürgermeister):	ca. 2.000 Euro,
- für Nr. 1.2 (Fortbildung für Ratsvorsitzende):	ca. 2.000 Euro,
- für Nr. 1.3 (Fortbildung für Hauptverwaltungsbeamte):	ca. 2.000 Euro,
- für Nr. 1.4 (Ehrungsveranstaltung):	ca. 9.000 Euro,
- für Nr. 1.5 (Arbeitshilfen)	ca. 8.000 Euro
- für Nr. 1.6 (SGSA-Absolventenpreis)	500 Euro
insgesamt:	<u>23.500 Euro.</u>

Magdeburg, den 12.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**

6.1 **Vorbereitung der 67. Kreisvorstandskonferenz am 09.10.2023;
Festlegung eines Veranstaltungsortes**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 203. Sitzung am 28.11.2022 und 05.12.2022 (TOP 9.2)

Beschlussvorschlag:

Die 67. Kreisvorstandskonferenz am 09.Oktober 2023 findet in Bitterfeld-Wolfen statt.

Begründung:

In der 203. Präsidiumssitzung wurden keine Vorschläge zum Tagungsort für die 67. Kreisvorstandskonferenz am 09.10.2023 unterbreitet. Die Landesgeschäftsstelle wurde beauftragt, in der Mitgliedschaft einen möglichen Tagungsort zu erfragen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen lädt den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ein, die 67. Kreisvorstandskonferenz im Kulturhaus im Ortsteil Wolfen durchzuführen.

Magdeburg, den 12.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 **(Videokonferenz)**
Datum: 30.01.2023
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**
6.2 **Vorbereitung der Klausurtagung am 27/28.03.2023 in Arendsee (Altmark)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Der Präsident des SGSA, Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, hat die nachstehenden Tagesordnungspunkte für die Klausurtagung am 27. März 2023 in Arendsee vorgeschlagen.

1. Zivilschutz und Entwicklung von Krisenmanagementstrukturen kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Referent: Josef Kanders

Dozent der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung,
Ahrweiler

2. Arbeit und Kulturförderung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung

Referentin: Patricia Werner

Geschäftsführerin der Ostdeutschen Sparkassenstiftung

Die genannten Referenten hat Herr Dittmann bereits im Vorfeld kontaktiert und deren Teilnahme wurde bestätigt. Die Landesgeschäftsstelle hat die Referenten zwischenzeitlich schriftlich noch einmal eingeladen und auch die Möglichkeit der Teilnahme am Abendessen und einer Übernachtung aufgezeigt.

Zum Tagesordnungspunkt 1 wurde auch Frau Ministerin Dr. Zieschang eingeladen und dabei gebeten, über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der neuen Abteilung „Bevölkerungsschutz“ in der das jetzige Referat 24 (Brand- und Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen) aufgehen soll, das Präsidium zu informieren.

Überdies haben wir Frau Dr. Zieschang gebeten, Informationen zum aktuellen Stand aus dem Vorbereitungsstab der Landesregierung zur Bewältigung möglicher Krisenlagen, indem alle Ressorts vertreten sind und das vom Innenministerium geleitet wird, zu berichten.

Weitere Einzelheiten, auch zum gesamten Ablauf der Klausurtagung mit 205. Präsidiumssitzung, haben Sie mit E-Mail vom 09.01.2023 erhalten.

Magdeburg, den 12.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

7.1 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-,
Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt beruft Herrn
Bürgermeister Michael Bedla als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs-
und Umweltausschuss des SGSA.***

Begründung:

Die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Leuna, Frau Dr. Dietlind Hagenau, ist im vergangenen Jahr in den Ruhestand getreten. Sie war bisher Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA. Ihr Nachfolger im Amt, Herr Bürgermeister Michael Bedla, hat seine Bereitschaft erklärt, im Ausschuss mitzuarbeiten.

Magdeburg, den 16.01.2023
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages**

- 8.1** *Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie*
- 8.2** *Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Gesundheit*
- 8.3** *Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau und Verkehr*
- 8.4** *Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Personal und Organisation*
- 8.5** *Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten*
- 8.6** *Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

Anlagen

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt:

Zu 8.1 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

Als Mitglied für den Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages wird Frau Eter Hachmann, Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren der Stadt Dessau-Roßlau, benannt.

Zu 8.2 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Gesundheit

Als Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Städtetages wird Herr Dr. Eike Hennig, Amtsleiter Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, benannt.

Zu 8.3 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau und Verkehr

Als Mitglied für den Ausschuss für Bau und Verkehr des Deutschen Städtetages wird Frau Jaqueline Lohde, Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün der Stadt Dessau-Roßlau, benannt.

Zu 8.4 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Personal und Organisation

Als Mitglied für den Ausschuss für Personal und Organisation des Deutschen Städtetages wird Herr Ronni Krug, Beigeordneter für Personal, Bürgerservice und Ordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, benannt.

Zu 8.5 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

Als Mitglied für den Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten des Deutschen Städtetages wird Frau Claudia Heß, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau, benannt.

Zu 8.6 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Als Mitglied für den Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Städtetages wird Frau Katrin Kuhnt, Pressesprecherin der Stadt Dessau-Roßlau, benannt.

Begründung:

Der SGSA kann für die Fachausschüsse des Deutschen Städtetages pro Ausschuss 2 Vertreter benennen. Im Ausschuss für Personal und Organisation hat Herr Beigeordneter Platz, Landeshauptstadt Magdeburg, den SGSA vertreten. Er ist seit dem 01.01.2023 im Ruhestand, so dass diese Position neu besetzt werden kann. Eine weitere freie Position ist im Gesundheitsausschuss zu besetzen.

Mit Schreiben vom 5.1.2023 hat die Landesgeschäftsstelle die Oberbürgermeister/in der Mitgliedsstädte beim Deutschen Städtetag (Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Halberstadt, Stadt Halle (Saale), Landeshauptstadt Magdeburg, Welterbestadt Quedlinburg, Hansestadt Stendal sowie Lutherstadt Wittenberg) angeschrieben und um Vorschläge für die Besetzung der freien Positionen gebeten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 10.01.2023 Vorschläge zur Benennung für die vakanten Sitze im Ausschuss für Personal und Organisation und im Gesundheitsausschuss des DST unterbreitet. Weitere Vorschläge für diese Sitze sind in der Landesgeschäftsstelle nicht eingegangen.

Zu 8.1 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

Als Mitglieder in diesem Ausschuss sind benannt:

1. Frau Oberbürgermeisterin Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg
2. Beigeordneter Jens Krause, Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau hat darum gebeten, Frau Eter Hachmann, ab 01.01.2023 Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren der Stadt Dessau-Roßlau, für Herrn Krause im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie zu benennen. Herr Krause ist aus dem Amt ausgeschieden.

Zu 8.2 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Gesundheit

Als Mitglied in diesem Ausschuss ist Frau Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale), benannt.

Der zweite Sitz ist seit längerer Zeit nicht besetzt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 10.01.2023 gebeten, Herrn Dr. Eike Hennig, Amtsleiter des Gesundheits- und Veterinäramtes der Landeshauptstadt Magdeburg, zu benennen.

Zu 8.3 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau und Verkehr

Als Mitglieder in diesem Ausschuss sind benannt:

1. Herr Beigeordneter Jörg Rehbaum, Landeshauptstadt Magdeburg
2. Beigeordnete Christiane Schlonski, Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau hat darum gebeten, Frau Jaqueline Lohde, ab 01.01.2023 Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün der Stadt Dessau-Roßlau für Frau Schlonski im Ausschuss für Bau und Verkehr zu benennen. Frau Schlonski ist aus dem Amt ausgeschieden.

Zu 8.4 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Personal und Organisation

Als Mitglieder in diesem Ausschuss sind benannt:

1. Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg
2. Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg

Herr Platz ist seit dem 01.01.2023 im Ruhestand. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 10.01.2023 gebeten, Herrn Ronni Krug, Beigeordneter für Personal, Bürgerservice und Ordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied im Ausschuss für Personal und Organisation zu benennen.

Zu 8.5 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

Als Mitglieder in diesem Ausschuss sind benannt:

1. Gleichstellungsbeauftragte Steffi Schikor, Stadt Naumburg (Saale)
2. Gleichstellungsbeauftragte Sabine Falkensteiner, Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau hat darum gebeten, die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Claudia Heß, als Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten zu benennen. Frau Falkensteiner ist aus dem Amt ausgeschieden.

Zu 8.6 Benennung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Als Mitglieder in diesem Ausschuss sind benannt:

1. Pressesprecher Drago Bock, Stadt Halle (Saale)
2. Pressesprecher Carsten Sauer, Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau hat darum gebeten, die Pressesprecherin, Frau Katrin Kuhnt, als Mitglied im Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu benennen. Herr Sauer ist aus dem Amt ausgeschieden.

Magdeburg, den 13.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 ***Verwaltungsvorschrift zu den Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG (VV Ausgleichsstock)***

Anlagen - VV Ausgleichsstock vom 21.12.2022
- Stellungnahme vom 05.09.2022

Bisherige Beratung:

Die Neufassung des Ausgleichsstockerlasses zur Ausreichung von Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen nach § 17 FAG vom 21.12.2022 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Darüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.12.2022 (Anlage 1). Die Überarbeitung des bisherigen Ausgleichsstockerlasses vom 21.03.2018 wurde bereits durch den aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP angekündigt.

Der jetzigen Veröffentlichung war ein umfängliches Anhörungsverfahren vorausgegangen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.09.2022 hatten wir über den ursprünglichen Entwurf des Ministeriums der Finanzen (MF LSA) zur VV Ausgleichsstock informiert. Zu diesem Entwurf hatten wir mit Datum vom 30.09.2022 umfassend Stellung genommen (Anlage 2).

Hier haben wir u.a. eine auskömmliche Ausstattung des Ausgleichsstocks angemahnt und erneut darauf verwiesen, dass Lösungen für finanzschwache Kommunen nicht ausschließlich im Ausgleichsstock zu suchen sind. Darüber hinaus haben wir eine Überprüfung bzw. Angleichung der ungleichen fiskalischen Definitionen der einzelnen Notlagen aufgrund der neu eingeführten Mindestgrößen und Antragsobergrenzen angeregt, der man aber nicht gefolgt ist.

Auf Basis unserer Stellungnahme erfolgte Ende November eine weitere Abstimmung der Arbeitsebenen mit dem Ministerium der Finanzen. Einige wenige Anregungen unserer Stellungnahme vom 30.09.2022 wurden berücksichtigt. Dies betrifft z.B. die Herausnahme der ursprünglich angedachten Betrachtung der gefährlichen Hunde im Abschnitt 2.1.3.g) oder die Streichung der ursprünglich angedachten Anlage zur Ermittlung des nicht für Verwaltungszwecke benötigten Anlagevermögens. Der Großteil unserer Hinweise wurde hingegen nicht berücksichtigt.

Im Vergleich zum bisherigen Erlass aus 2018 gilt es auf folgenden Änderungen in der neuen VV Ausgleichstock hinzuweisen:

- Der Textumfang der VV Ausgleichstock wurde reduziert. Zum Teil betrifft dies auch die bisher an die Ausreichung von Zuweisungen aus den Ausgleichstock gekoppelten Voraussetzungen. Entfallen sind z. B. die ertrags- bzw. einnahmeseitigen Vorgaben in Bezug auf die leitungsgebundenen Einrichtungen, das Bestattungswesen, die örtlichen Steuern oder die kommunalen Eintrittspreise. Ausgabe- bzw. aufwandsseitig entfallen sind z. B. die Vorgaben zum Personalaufwand, zum Schuldendienst oder die zu leistende Umlagezahlung. Zugenommen haben hingegen die Anlagen, was z.T. dem Versuch geschuldet sein dürfte, die Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichstock teilweise stärker zu standardisieren.
- Die VV Ausgleichsstock unternimmt den Versuch, bei der Ausreichung der Ausgleichsstockmittel auf ein stärker standardisiertes Verfahren zurückzugreifen. Dies zeigt sich u. a. an der Heranziehung des standardisierten Haushaltskennzahlensystems des Ministeriums für Inneres und Sport u.a. im Abschnitt 2.1.3 c) und der ausgeweiteten Anlagen.
- In der Vergangenheit haben wir die lange Vorlaufzeit bis zur möglichen Beantragung von Bedarfszuweisungen zur Fehlbetragsreduzierung kritisiert. Diese resultierte aus der Vorgabe, dass die Zumutbarkeit anhand der geprüften Jahresabschlüsse für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, sowie der zwei Folgejahre nachzuweisen war. Der jetzige Wegfall der 2-Jahres-Abdeckungsregel wird begrüßt.
- Trotz unserer Kritik wird man bei den im Abschnitt 2.1.3.f) geforderten Voraussetzungen zu den Realsteuerhebesätzen an der Aufgabe der bisherigen größenabhängigen Gruppenbetrachtung festhalten, womit nun einheitliche Referenzhebesätze bei den Realsteuern über alle Größenklassen hinweg gefordert werden. Man begründet dies damit, dass für die Hauptklientel der infrage kommenden Kommunen mit „weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit“ oder „gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit“ nach dem HKS, bereits Realsteuerhebesätze deutlich über dem statistischen Durchschnitt in der jeweiligen Größenklasse vorliegen.
- Neu aufgenommen wurde die mögliche Ausreichung von Bedarfszuweisungen aufgrund außergewöhnlicher Belastungen durch offene, nicht mehr rechtlich einzufordernde Umlagen (Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen). Dies haben wir vor allem aufgrund der Ungleichbehandlung zwischen umlagefinanzierten Haushalten und den übrigen Gemeinden kritisiert. So stellen vor allem Gewerbesteuerückzahlungen unabhängig von ihrer Höhe für das MF LSA keine außergewöhnlichen Belastungen dem Grunde nach dar. Hingegen ist die Belastung der umlagefinanzierten Haushalte durch einen verlorenen Rechtsstreit um die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage vom Grunde her außergewöhnlich.

Im Zusammenspiel aus der Neureglung des Ausgleichsstockerlasses und der im Rahmen des FAG 2022/2023 abgeschafften Befreiungsregelung bei der Finanzkraftumlagezahlung nach § 12 FAG zum 01.01.2022 ist bisher nicht erkennbar, wie die durch das VG Magdeburg mit Urteil vom 26.04.2018 (9 A 475/16 MD) bestätigten Notlagen zukünftig adäquat

berücksichtigt werden. Das Gericht sah im zugrundeliegenden Fall den plötzlichen, erheblichen Verlust der Gewerbesteuer von bis zu $\frac{3}{4}$ der prognostizierten Gewerbesteuereinnahmen, als ein von außen kommendes externes Ereignis, welches den so verstandenen Tatbestand einer Notlage erfüllt.

- Bei den Liquiditätshilfen (Abschnitt 2.6) wurden die Voraussetzungen zur Bewilligung z.T. verschärft.

So wird z.B. der geforderte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im Abschnitt 2.6.3 e) deutlich erhöht auf nunmehr „50 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“, also auf das Zweieinhalbfache der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA. Auch hier verwies das MF LSA auf entsprechende Erfahrungswerte in der Abarbeitung bisheriger Anträge auf Liquiditätshilfen.

Unser Hinweis, dass das im Abschnitt 2.6.3 f) geforderte beschlossene und nicht beanstandete Haushaltskonsolidierungskonzept unter Umständen dazu führen kann, dass eine Kommune bei Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen erstmals überhaupt in die Konsolidierung gedrängt wird, wurde leider nicht aufgegriffen. Der bisherige Erlass aus 2018 sah hier zumindest die Möglichkeit der kurzfristigen Liquiditätshilfen vor, die nun nicht mehr vorgesehen sind.

Der Arbeitsebene des MF ist bewusst, dass mit der neuen VV Ausgleichsstock zum Teil neue Wege beschritten werden. Entsprechend haben wir bereits die Forderung aufgestellt, dass nach einer gewissen Erprobungsphase von ein bis zwei Jahren der sich abzeichnende Änderungsbedarf erneut diskutiert werden muss.

Magdeburg, den 13.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 9 **Mitteilungen**

9.2 ***Aktueller Sachstand Kommunalen Finanzausgleich***

Anlagen (1) Schreiben SGSA an die Gutachter vom 30.06.2022
(2) Schreiben SGSA an die Gutachter vom 29.09.2022
(3) Schreiben SGSA an die Gutachter vom 12.12.2022

Bisherige Beratung: 196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021, TOP 5
198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022, TOP 4
199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022; TOP 3
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022; TOP 4
203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022; TOP 3

1. Gutachten horizontaler Finanzausgleich

In der 203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022 haben die Gutachter ausführlich zum anstehenden horizontalen Gutachten und der sich hier abzeichnenden Vorschläge zur Neuausrichtung der horizontalen Binnenverteilung im hiesigen FAG vorgetragen. Die anschließende rege Diskussion verdeutlichte bereits die verbandspolitische Brisanz, die das Gutachten grundsätzlich mit sich bringt.

Nach Informationen des Ministeriums für Finanzen Sachsen-Anhalt (MF LSA) rechnet man mit einer Übergabe des finalen Gutachtens Ende Januar bzw. Anfang Februar. Das MF LSA behält sich zudem vor, das Gutachten zunächst eigenständig zu analysieren, bevor man es an die beteiligten Akteure weiterreicht. Wir rechnen daher aktuell frühestens mit einer Übermittlung des Gutachtens ab 7. KW.

Anderweitige Informationen gegenüber dem Vortrag der Gutachter vom 28.11.2022 liegen uns aktuelle zudem nicht vor.

Während der bisherigen Gutachtenerstellung gab es drei Treffen mit den Gutachtern im MF LSA, bei denen diese ihre grundsätzlichen Ideen zur Umsetzung des Gutachtensauftrags, erste Zwischenüberlegungen und zuletzt am 25.11.2022 die wahrscheinlich finalen Änderungsvorschläge vorstellten. Wir haben im Nachgang der Treffen in Stellungnahmen gegenüber den Gutachtern ergänzende Hinweise zur weiteren Gutachtenerstellung unterbreitet (Anlagen 1.-3.). Dabei wurden stets auch die Diskussionspunkte aus dem Präsidium aufgegriffen.

2. Revision FAG 2023

Nachdem uns im Juli 2022 vom MF LSA der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgelegt wurde, der auf Grundlage der in § 2 Abs. 2 FAG geregelten (einseitigen) Revisionsklausel die Anpassung des FAG für 2023 vorsieht, haben wir mit Datum vom 04.08.2022 gegenüber dem Ministerium zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Dabei haben wir uns ausdrücklich auf die Revisionsthematik in § 2 Abs. 2 FAG fokussiert. Letztmalig haben wir hierüber in der 202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022 (TOP 3) informiert.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.10.2022 informierten wir über den geänderten Gesetzentwurf im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Verfahrens im Landtag. So wurde der Gesetzentwurf in der Drs. 8/1824 im Ergebnis der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vor allem bei der für die Prognose unterstellten Preissteigerung, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, bedarfserhöhend angepasst.

	Berücksichtigung Prognosefaktor Preisentwicklung bei Revision FAG 2023		
	1. Gesetzentwurf MF LSA	Gesetzentwurf Drs. 8/1824	Gemeinschaftsdiagnose (09/2022)
2021	2,9 %	2,9 %	3,1 %
2022	2,2 %	5,8 %	8,4 %
2023	2,5 %	2,8 %	8,8 %

Neben der Anpassung der Preisentwicklung erfolgte zudem eine Anpassung der bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigenden Größen „sonstiger Nettotransfer des Landes“ und Umlageeinzahlungen“. Grundsätzlich wirken die Nettotransfers bei den Kommunen bedarfsmindernd. Die Umlagezahlungen aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen wirken bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden als Einnahmen bedarfsmindernd und bei den kreisangehörigen Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden als Auszahlungen bedarfserhöhend. Durch die nun angenommene höhere Preisentwicklung würde die bisherige FAG-Bedarfsermittlung für 2022 unterstellen, dass die Zuweisungen des Landes und des Bundes sowie die Kreisumlage im Jahr 2022 um +5,8 % zunehmen. Dies sieht das MF LSA jedoch als unrealistisch an und hat daher eine Änderung der Bedarfsermittlung vorgenommen und schreibt die Positionen „sonstiger Nettotransfer des Landes“ und „Umlageeinzahlungen“ mit der durchschnittlichen Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Im Ergebnis steigt die FAG-Masse nun von 1,735 Mrd. Euro in 2022 um rund 60,8 Mio. Euro auf insgesamt 1.795.825.100 Euro in 2023 und nicht, wie im ersten Gesetzentwurf vorgesehen, auf 1.749.409.000 Euro.

Diese Erhöhung wirkt aber nur bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, bei den kreisfreien Städten um knapp 24,3 Mio. Euro auf 533,1 Mio. Euro und bei den Landkreisen um rund 36,5 Mio. Euro auf 625,5 Mio. Euro.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden hat die vom MF LSA angepasste Revisionsberechnung eine geringere FAG-Masse für 2023 ergeben, so dass aufgrund der in § 2 Abs. 2 FAG geregelten einseitigen Revisionsklausel die FAG-Masse für 2023 auf dem bisherigen Niveau i. H. v. 597,3 Mio. Euro belassen wird.

Für die Anhörung im Finanzausschuss des Landtages am 01.02.2023 wird gerade die Stellungnahme erstellt. Aktuell planen wir hierfür folgende verbandspolitische Positionierung:

- Grundsätzlich ist die Bereitschaft zur Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs zu begrüßen. Vor allem die Anpassung im Jahr 2022 wirkt deutlich bedarfserhöhend.
- Jedoch bleiben die Anpassungen nach wie vor deutlich hinter den aktuellen Prognosen zur Preisentwicklung für die Jahre 2022 und 2023 zurück. Die bei der aktuellen Bedarfsermittlung entgegen des reinen Wortlauts des Gesetzes in § 2 Abs. 2 FAG nicht nur für 2023, sondern auch für 2022 herangezogene Frühjahrsprognose 2022 der Bundesregierung, gilt als überholt. Deutlich wird dies anhand der in der oberen Tabelle ebenfalls enthaltenen aktuellen Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute vom 29.09.2022.
- Vor allem kann die Konsequenz aus dem mathematischen Ergebnis für die kreisangehörigen Gemeinden aufgrund der hier ebenfalls spürbaren Inflation nicht überzeugen. Hier prüfen wir gerade die vom MF LSA vorgenommene abweichende Herangehensweise bei der Prognose der Kreisumlage. Ein Ergebnis steht jedoch noch aus.

3. Verfassungsbeschwerde FAG 2022

Aktuell prüft die Landesgeschäftsstelle die Erfolgsaussichten einer eventuellen Verfassungsbeschwerde gegen das geltende FAG 2022/2023 vom April 2022. Die Kanzlei DOMBERT und Partner aus Potsdam wurde durch die Städte Hecklingen und Nienburg beauftragt, eine Kommunalverfassungsbeschwerde zu prüfen. Die Städte hatten hierzu im Vorfeld nicht den Kontakt zum SGSA gesucht. Wir wurden aus der Mitte des Präsidiums auf die mögliche Verfassungsbeschwerde aufmerksam gemacht und haben diesbezüglich Ende Dezember 2022 an einer Videokonferenz der Anwaltskanzlei mit den potentiellen Klägern und weiteren Kommunen teilgenommen. Als mögliche Ansätze für eine Verfassungsbeschwerde prüfe man seitens der Kanzlei derzeit die folgenden Schwerpunkte:

a) Die rechnerische Ermittlung des FAG-Bedarfs auf Basis der amtlichen Statistik

Hier soll das hiesige Landesverfassungsgericht von seiner bisherigen, die Bedarfsermittlung grundsätzlich bestätigenden Rechtsauffassung aus 2012 (LVG 57/10 vom 09.10.2012) abgebracht werden, um anschließend unter Berücksichtigung der von anderen Verfassungsgerichten zwischenzeitlich herausgestellten Anforderungen an eine bedarfsorientierte Ermittlung der FAG-Masse die hiesige reine rechnerische Ermittlung des FAG-Bedarfs auf Basis der amtlichen Statistik anzugreifen. Hier stützt man die Argumentation vor allem auf das Urteil des LVerfG Schleswig-Holsteins aus 2017 (LVerfG 4/15).

b) Das entschiedene Festhalten des Gesetzgebers an den Vorgaben des Koalitionsvertrages bzgl. der 1,735 Mrd. Euro

Kritisiert wird hier das apodiktische Festhalten des Gesetzgebers beim FAG 2022/2023 an der politischen Vorgabe des Koalitionsvertrages in Bezug auf die konkrete FAG-Höhe von 1,735 Mrd. Euro, die als gewissermaßen ausdrückliche politische Richtschnur dem verfassungsgemäßen Auftrag einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung widersprechen dürfte.

c) Die mögliche Verletzung der finanziellen Mindestausstattung

Dieser Klageansatz birgt laut der Kanzlei aus Sicht der betroffenen bzw. klagenden Gemeinden bereits sehr hohe Hürden bei der Zulässigkeitsprüfung.

Wir gehen aktuell davon aus, dass hier vor allem auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1.12 – Rn. 19) zur möglicher Verletzung der aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleiteten finanziellen Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage zurückgegriffen wird. Das BVerwG hatte festgehalten, dass die Gemeinden finanziell dergestalt auszustatten sind, „dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang ohne Kreditaufnahme wahrzunehmen“.

Die Frage wird sein, welchen Betrachtungszeitraum man seitens der Kläger hier definiert, denn das BVerwG hat explizit nicht auf die einmalige, sondern dauerhafte Verletzung abgestellt. Diese wurde in einem späteren Kreisumlageverfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz im Nachgang der Entscheidung des BVerwG aus 2013 mit 10 Jahren definiert.

d) Die bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung

Dies ist ein zentraler Punkt unserer Kritik an der Bedarfsermittlung und nimmt viel Raum unserer Stellungnahme zum FAG 2022/2023 vom 11.01.2022 ein. Hier geht es letztendlich um die bedarfsmindernde Berücksichtigung der Entlastung des Bundes durch dessen erhöhte Beteiligung bei den Kosten der Unterkunft und dem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beim hiesigen FAG. Dadurch wird der vom Bund erhoffte zusätzliche finanzielle Spielraum für anstehende Zukunftsausgaben der Kommunen vollumfänglich vom Land vereinahmt. Wir haben hier bisher jedoch keinen geeigneten Klageansatz gesehen, da die Kommunen eher einen politischen als einen gesetzlichen und damit auch einklagbaren Anspruch auf Weiterleitung der Bundesentlastung an die Kommunen haben.

Parallel hat anscheinend auch der Salzlandkreis Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2022/2023 eingereicht. Hier wurde die Kreisverwaltung explizit durch den Kreistag zu diesem Schritt aufgefordert. Über einen möglichen Klageansatz liegen uns bisher keine Informationen vor.